

**S a t z u n g**

**des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln**

**über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss**

**an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage**

**im Gebiet Ihlienworth, Neuenkirchen, Nordleda, Odisheim,**

**Osterbruch, Otterndorf, Steinau und Wanna**

**Abwasserbeseitigungssatzung**

Aufgrund der § 4 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S 493) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) in Verbindung mit § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 S. 82) und des § 6 Ziffern 5 und 7 der Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln vom 31. Januar 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 22 vom 8. Juni 2006) in der Fassung vom 25. November 2025 hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln in ihrer Sitzung am 25. November 2025 folgende Neufassung der dritten Änderungssatzung vom 26. November 2024 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 45 vom 12.12.2024, Seiten 443 - 444) der Abwasserbeseitigungssatzung vom 20. Juli 2006 beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

**Allgemeines**

(1) Der Wasserversorgungsverband Land Hadeln, nachfolgend „Verband“ genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem

Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage als öffentliche Einrichtung

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben, in den übrigen Bereichen, in denen der Verband von der zentralen Schmutzwasserentsorgung befreit ist,

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Freigefälle- oder Drucksystem mittels zentraler Kanalisationen- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder dezentral mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).

(3) Der Verband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Herstellung, Ergänzung oder Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss besteht nicht.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnern und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlams sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

(2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser.

Schmutzwasser ist das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser) sowie das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser. Es wird von dieser Satzung nicht erfasst.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

(4) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen für Schmutzwasser enden jeweils an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

(5) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

1. Leitungsnetz mit eigenen Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren), die Druckentwässerungsanlagen und Druckrohrleitungen und die Anschlusskanäle, das Leitungsnetz (je nach den örtlichen Verhältnissen) mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungs- und Revisionsschächte und Pumpstationen.
2. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen, und ferner die von

Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Verband bedient.

- (6) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (7) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

### § 3

#### Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines

Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. In der Aufforderung ist das dringende öffentliche Bedürfnis für den Anschluss darzulegen. Der Anschluss, für den binnen eines Monats nach Zugang der Aufforderung der Antrag nach § 7 zu stellen ist, ist innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung vorzunehmen.

(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

#### § 4

##### Benutzungzwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

#### § 5

##### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang

(1) Bei der zentralen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Verband zu stellen.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6  
Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der Verband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

## § 7

### Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei dem Verband zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Mitteilung des Bauherrn nach § 62 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung über die beabsichtigte Maßnahme einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungs- oder mitteilungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
1. Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
  2. Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
  3. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge und Beschaffenheit des Abwassers

- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
  - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
  - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
4. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer
  - Gebäude und befestigte Flächen
  - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
  - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
  - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
  - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandenen Baumbestand.
5. Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe in der Straße, bezogen auf NN.
6. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

1. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,

2. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
  - Straße und Hausnummer
  - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
  - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
  - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
  - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(5) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind

## § 8

### Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 – 14 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Abwasserverordnung (vgl. § 151 Abs. 1 NWG) genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Abwasserverordnung erteilte Genehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
- die Abwasserreinigung oder die Schlammbeseitigung erschweren,
- wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebszeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
- durch die Abwasserbeseitigungsanlage (Klärwerk) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, tier-, luft- oder gewässerschädigend sind,
- das in öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Leberreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Kehricht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Silagesickersaft, Latizes, Abfälle aus Tierkörperverwertung, Schlammm u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabcheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, soweit nicht in Leichtflüssigkeitsabscheidern vorbehandelt;

- Säuren und Laugen (zulässiger PH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen giftige Stoffe;
- fototechnische Abwässer, wie Fixierbäder, ferritzyanhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material;
- Kondensate aus Brennwertkesseln für Gasfeuerung mit einer Nennwärmebelastung  $\geq 25$  kW. Analog Ölfeuerungen und Dieselmotoren für Heizöl EL bei einer Nennwärmebelastung  $\geq 25$  kW;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
- Abwässer aus der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassadenreinigung);
- Abwässer aus der Brandschadenssanierung;
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig hoher Schaumbildung führen.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 324) geändert, insbesondere Anlage 11 Teil D entspricht.
- (6) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.
- (7) Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter		
a) Temperatur (DIN 38404 - C 4)	35 <sup>0</sup> Celsius	
b) pH-Wert (DIN 38404 - C 5)	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	
c) absetzbare Stoffe (DIN 38409 - H 9-2)	nach 0,5 Std. Absetzzeit	
- biologisch nicht abbaubar	1,0 ml/l	
- biologisch abbaubar	10,0 ml/l	
- bei toxischen Metallhydroxiden	0,3 ml/l	
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)		
a) direkt abscheidbar (DIN 38409 - H 19)	100 mg/l	
b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Be- messung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (>NG 10) führen: gesamt (DIN 38409 - H 17)	250 mg/l	
3. Kohlenwasserstoffe		
a) direkt abscheidbar (DIN 38409 - H 19)	50 mg/l	DIN 1999 Teil 1-6 (Ab- scheider für Leichtflüssig- keiten) beachten. Bei den in der Praxis häufig festzu- stellenden Zulaufkonzent- rationen und richtiger Di- mensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ord- nungsgemäßem Betrieb erreichbar.
b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: gesamt (DIN 38409 - H 18)	20,0 mg/l	
c) adsorbierbare organische Halogenverbin- dungen (AOX) (DIN 38409 - H 14)	1,0 mg/l	
4. Organische Stoffe		
a) LHKW, gesamt (DIN EN ISO 10301) (Summe leichtflüchtige halogenierte		

	Kohlenwasserstoffe), z.B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan, gerechnet als Chlor (CL)	0,5 mg/l
b)	LHKW, je Einzelstoff (DIN EN ISO 10301)	0,1 mg/l
c)	Benzol (DIN 38407 – F 9)	0,005 mg/l
d)	Toluol (DIN 38407 – F 9)	0,05 mg/l
e)	Xylol (DIN 38407 – F 9)	0,06 mg/l
f)	Ethylbenzol (DIN 38407 – F 9)	0,05 mg/l
g)	Phenol (DIN 38409 – H 16-2)	0,05 mg/l
h)	Styrol (DIN 38407 – F 9)	0,06 mg/l
i)	BTX (DIN 38407 – F 9) (Summe Aromaten Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol, Phenol und Styrol)	0,1 mg/l
j)	PAK EPA-Verfahren mit HPLC (Polycyclische aromatische Kohlen- wasserstoffe) DIN 38407 - F 8)	0,05 mg/l
5.	Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407 – F 9):	Entsprechend spezieller Festle- gung, jedoch Richt- wert auf keinen Fall größer, als er der Löslichkeit ent- spricht oder als 5 g/l
6.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
a)	Antimon (DIN EN ISO 11885)	(Sb) 0,5 mg/l
b)	Arsen (DIN EN ISO 11969)	(As) 0,5 mg/l
c)	Barium (DIN EN ISO 11885)	(Ba) 2,0 mg/l
d)	Blei (DIN 38406 – E 6-2)	(Pb) 1,0 mg/l
e)	Cadmium (DIN EN ISO 5961)	(Cd) 0,2 mg/l
f)	Chrom 6wertig (DIN 38405 – D 24)	(Cr-V1) 0,2 mg/l
g)	Chrom, gesamt (DIN EN ISO 11885)	(Cr) 1,0 mg/l
h)	Cobalt (DIN EN ISO 11885)	(Co) 2,0 mg/l
i)	Kupfer (DIN EN ISO 11885)	(Cu) 1,0 mg/l

j)	Nickel	(DIN EN ISO 11885)	(Ni)	1,0 mg/l
k)	Quecksilber	(DIN EN 1483)	(Hg)	0,05 mg/l
l)	Selen	(DIN 38405 – D 23-2)	(Se)	1,0 mg/l
m)	Silber	(DIN EN ISO 11885)	(Ag)	0,5 mg/l
n)	Zink	(DIN EN ISO 11885)	(Zn)	5,0 mg/l
o)	Zinn	(DIN EN ISO 11885)	(Sn)	2,0 mg/l

p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)  
(DIN EN ISO 11885)

keine Begrenzung, soweit  
keine Schwierigkeiten bei der  
Abwasserbehandlung und –rei-  
nung auftreten.

## 7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a)	Cyanid, leicht freisetzbar	(DIN 38405 – D 13-2)	(CN)	1 mg/l
b)	Cyanid, gesamt	(DIN 38405 – D 13-1)	(CN)	20 mg/l
c)	Fluorid	(DIN 38405 – D 4-2)	(F)	50 mg/l
d)	Phosphorver- bindungen	(DIN EN ISO 11885)	(P)	50 mg/l
e)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(DIN EN ISO 11732)	(NH <sub>4</sub> -N+ NH <sub>3</sub> -N)	80mg/l<5000 EW 200 mg/l>5000 EW
f)	Stickstoff aus Nitrit, falls größe- re Frachten an- fallen	(DIN EN 26777)	(NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l
g)	Sulfat	(DIN EN ISO 10304-2)	(SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
h)	Sulfid	(DIN 38405 – D 27 (S)		2 mg/l

## 8. Weitere organische Stoffe

a)	wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH) (DIN 38409 - H 16-2 und DIN 38409 - H 16-3)	100 mg/l
b)	Farbstoffe (DIN 38404 - C 1-1 und DIN 38404 - C 1-2)	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mecha- nisch-biologischen Kläran- lage visuell nicht mehr ge- färbt erscheint.

9. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe zum Beispiel Natriumsulfit, Eisen (-II) – Sulfat, Thiosulfat) gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung; 1986 (DIN 38408 - G 24) 100 mg/l

10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt. Anstelle der vorgenannten Grenzwerte gelten ggf. die Anforderungen, die sich aufgrund der ergangenen Verwaltungsvorschriften des Bundes für den Bereich Abwasser ergeben.

(8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom Verband durchgeführt werden kann.

(9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfaßt mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und Ph-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als zwei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung und den in dieser Satzung genannten entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- (10) Höhere Einleitungswerte können im begründeten Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und

Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage den Verband unverzüglich zu unterrichten.

- (13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage und der Zuwegung zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschräten einzubauen zu lassen.

## II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

### § 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bzw. des Pumpenschachtes bestimmt der Verband.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Der Verband lässt den Anschlusskanal für Schmutzwasser (Anschlussleitung) bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwerisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Der Verband hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

## § 10

### Vorbehandlungsanlagen

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser bzw. der in der Kleinkläranlage anfallende Schlamm nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so

hat der Nutzungsberechtigte geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und zu betreiben.

- (2) Vorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Abwassers bzw. des Fäkalschlammes so geringgehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.
- (3) Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme hat der Nutzungsberechtigte rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

## § 11

### Fett- und Leichtflüssigkeitsabscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit eingeleitet werden können, hat der Nutzungsberechtigte in die dezentrale Abwasseranlage entsprechende Abscheider einzubauen und zu betreiben.

Der Einbau, der Betrieb, die Überwachung sowie die Ermittlung der Nenngrößen haben für Leichtflüssigkeitsabscheider entsprechend der DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2 jeweils in Verbindung mit der DIN 1999-100 und für Fettabscheider entsprechend der DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2 jeweils in Verbindung mit der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

## § 12

### Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer ein ausreichend natürliches Gefälle nicht vorhanden, muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden. Bei Anschluss an eine Druckrohrleitung ist eine ausreichend bemessene Druckpumpe zu installieren, zu betreiben und zu unterhalten. Die Entscheidung über die Bemessung der Druckpumpe trifft der Verband.

(2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.

Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem Verband die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN 4033 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeprotokoll ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

## § 13

### Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Verband oder ihrem Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzutragen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

#### § 14

##### Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (2) Das unter der Rückstauebene anfallende Schmutzwasser ist dem öffentlichen Kanal rückstlaufrei über eine automatisch arbeitende Abwasserhebebeanlage zuzuführen. Abweichend davon kann eine Ableitung unter Verwendung eines Rückstauverschlusses erfolgen, wenn
- ein natürliches Gefälle vorhanden ist,
  - die Räume, von denen Schmutzwasser abgeleitet wird, in Bereichen untergeordneter Nutzung liegen,
  - (bei fäkalienhaltigem Abwasser aus Klosett- und Urinalanlagen) der Benutzerkreis der Anlagen klein ist (wie z.B. bei Einfamilienhäusern, auch mit Einliegerwohnung) und dem Benutzerkreis ein WC oberhalb der Rückstauebene zur Verfügung steht,
  - (bei fäkalienfreiem Abwasser) im Falle eines Rückstaus auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann.

### III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

soweit sie nicht von der Satzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke erfasst ist

### § 15

#### Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

### § 16

#### Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

### § 17

#### Entleerung

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

1. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – beim Verband die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
  2. Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammmt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben in zweijährigem Abstand zu entschlammmt sind.
- (3) Der Verband oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

#### IV. Schlussvorschriften

##### § 18

###### Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

##### § 19

###### Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

#### § 20

##### Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

#### § 21

##### Befreiungen

- (1) Der Verband kann von den Bestimmungen in §§ 6 ff. – soweit sie keine Ausnahmen vorsehen – Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22  
Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  2. Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
  3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;

4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schulhaft verursacht worden sind.

- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

## § 23

### Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstößen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394) in Verbindung mit §§ 65 und 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – Nds. SOG vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 24

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
  2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
  3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  5. den Einleitungsbedingungen in §§ 8 und 16 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
  6. § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  7. § 12 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  8. § 13 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  9. § 17 Abs. 1 die Entleerung behindert;
  10. § 17 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
  11. § 18 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  12. § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 25

### Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge, für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse werden Kostenerstattungsbeträge und für die

Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

### § 26

#### Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

### § 27

#### Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Pflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. I genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

### § 28

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft. Die Ursprungssatzung tritt im selben Zuge außer Kraft.

Otterndorf, 25. November 2025

**Wasserversorgungsverband Land Hadeln**

(L. S.)

Haase	Heitsch
Verbandsvorsteher	Geschäftsführer

---

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 46 vom 18.12.2025,  
Seite 532 - 542.